Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 8

Artikel: Auswärtige Armenpflege : gesetzliche und freiwillige Unterstützung (Rangordnung) etc.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auswärtige Armenpflege; gesetzliche und freiwillige Unterstützung (Rangordnung) etc.

(Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 7. Januar 1909.)

I. Die unterstützungsbedürftige Familie B.-H. von M., Kanton Zürich, wohnt in Paris. Sie besteht aus 11 Personen, dem Familienvater und 10 Kindern. Die Mutter ist im Juli 1908 gestorben. B. verdient als Schneider zirka 200 Fr. per Monat, von den Kindern einzig der zweitälteste Sohn, ein Schreinerlehrling, 20 Fr. per Monat. Der älteste Sohn ist schwachsinnig, auf dem Lande versorgt. Der Vater hat für seine Bekleidung zu sorgen. Im Haushalt des Vaters sind verblieben der Schreinerlehrling und 2 Mädchen. Die älteste Tochter lernt Schneiderin und hat an ihrem Lehrplatze Kost und Logis. Es sind für sie 23 Fr. Kostgeld per Monat zu zahlen und außerdem die Kleider zu liefern. Die übrigen 5 Kinder sind an verschiedenen Orten versorgt zu einem Gesamtkostgeld von monatlich 120 Fr. Wohnungsmiete hat B. zirka 15 Fr. per Monat zu zahlen.

Unterstützungen leisten:

Der schweizerische Hilfsverein	25	Fr. per Monat,
das VIII. Pariser Bürgermeisteramt	30	„ „ „
das protestantische Diakonat	40	„ „ „

Von der heimatlichen Armenpflege wurde ein weiterer Beitrag von 25 Fr. per Monat verlangt. Sie lehnte aber die Leistung dieser Unterstützung ab, da die Hilfsbedürftigkeit der Familie hauptsächlich durch die fünf jüngsten Kinder herbeigeführt werde, für welche Frankreich zu sorgen habe, da der gewünschte Beitrag ein hoher sei, da bei dem Fehlen der Mutter und Hausfrau die Erziehung der Kinder wahrscheinlich Schaden leiden werde und da eine Kontrolle seitens der Armenpflege nicht möglich sei. Die Behörde wolle lieber ein Kind in die Gemeinde übernehmen, als Unterstützung nach Paris leisten.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris, die sich der Sache des B. annahm, führte dem gegenüber aus: Es handle sich nicht sowohl um die Unterstützung einzelner Kinder, sondern des Vaters. Dieser sei für den Unterhalt sämtlicher Kinder verantwortlich. Er sei Bürger von M. und unbedingt unterstützungsbedürftig. Auch die 5 in Frankreich gebornen Kinder seien übrigens nicht nur Franzosen, sondern daneben Bürger von M. Angesichts der Unterstützungen, die von anderer Seite geleistet werden, seien 25 Fr. per Monat von M. nicht zu viel verlangt. Über die Lebensführung der Familie finde seitens der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaft und der protestantischen Armenpflege eine genügende Kontrolle statt. B. sei gut beleumdet und arbeitsam. Ihm ein Kind wegzunehmen, rechtfertige sich um so weniger, als ja gerade deswegen der Familie von allen Seiten Unterstützungen gewährt werden, um dem Manne die Erziehung seiner zahlreichen Familie zu ermöglichen.

Der Regierungsrat hat die Armenpflege M. zur Leistung der nachgesuchten Unterstützung pflichtig erklärt mit folgender Begründung:

1. Sämtliche 10 Kinder B. sind noch hilfsbedürftig, nicht nur die 5 in Frankreich geborenen. Was der Knabe Hermann Paul (der Schreinerlehrling) verdient, wird aufgewogen durch den größeren Bedarf der ältern Kinder für Unterhalt und Kleidung.

Der Vater B. ist seinen sämtlichen Kindern gegenüber in gleicher Weise unterstützungspflichtig. Es können nicht seine Einnahmen vorweg für die 5 ältern Kinder in Anspruch genommen, die 5 jüngern Kinder auf die Unterstützung ihres Wohnortes verwiesen werden. Das verfügbare Einkommen ist gleichmäßig auf die Kinder zu verlegen. Dann ergibt sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge sowohl auf der rein schweizerischen, wie auf der französischen Seite ein Fehlbetrag.

Das heißt: Die Armenpflege M. ist hilfspflichtig, ganz abgesehen davon, ob für sie eine Unterstützungspflicht auch gegenüber den 5 jüngern Kindern besteht oder nicht.

2. Von der schweizerischen Gesandtschaft wird eine Gesamtunterstützung von 120 Fr. für notwendig erachtet. Mit dieser werden die verfügbaren Gelder den Betrag von 340 Fr.

per Monat erreichen. Davon sind für Miete und Kostgelder zu verwenden 160 Fr. Dem Vater B. bleiben also für seinen Haushalt (4 Personen) und die Bekleidung zweier weiterer Kinder 180 Fr. monatlich. Das ist erheblich mehr als hier vielen Arbeitern mit größern Familien nach Bezahlung des Hauszinses zur Verfügung steht. Es ist aber anzunehmen, daß das Leben in Paris teurer ist als in Zürich, und daß der schweizerische Hilfsverein sich nicht mit seinen eigenen Mitteln an der Unterstützung beteiligen würde, wenn er die fragliche Unterstützung nicht für nötig hielte. Auch darf nicht übersehen werden, daß zur Unterstützung nur die amtlichen Armenpflegen pflichtig sind. Ihre Leistungen sind vor allen andern zur Deckung des Notbedarfes zu verwenden. Was andere außer ihnen noch freiwillig tun, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Was von M. und Paris zusammen im vorliegenden Falle verlangt wird, das übersteigt aber keinesfalls die notwendigste Unterstützung.

3. Der Heimruf erscheint gegenüber der Familie B. nicht am Platze; denn B. hat in Paris guten und ständigen Verdienst. Auch die Armenpflege M. stellt sich bedeutend besser, als wenn die große Familie hier in Not gekommen wäre.

Die Heimnahme einzelner Kinder gegen den Willen des Vaters ist, abgesehen von allem andern, auch nach § 14 des Armengesetzes nicht statthaft. Es liegen keine Momente dafür vor, daß die Verpflegung und Erziehung der Kinder nicht mit Vertrauen dem Vater überlassen bleiben dürfen. Sollte sich dies ändern, so würde ohne Zweifel der schweizerische Hilfsverein selbst Antrag stellen auf Versorgung der Kinder. Falls sich die Armenpflege von Zeit zu Zeit zu informieren wünscht, wird ihr der Hilfsverein wohl auch nach dieser Richtung an die Hand gehen. *N.*

Die Kinderstation der freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich, in Zürich IV, Winterthurerstraße 59.

Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens war die Armenpflege häufig im Falle, vorübergehend kleine Kinder passend zu versorgen. Bis im Dezember 1904 jedoch behalf man sich mit Privatkostorten. Da es aber je länger, je schwieriger wurde, gute Kostorte zu bekommen und zu behalten, so entschloß sich die Leitung der Armenpflege zum Regiebetrieb einer eigenen Kinderstation auf breiterer Grundlage, bestimmt zur vorläufigen und vorübergehenden Aufnahme und Beherbergung von mittellosen Kindern im Säuglingsalter und in der diesem benachbarten Altersstufen.

Aufgenommen werden müssen Kinder, wenn z. B. die Mutter in eine Krankenanstalt versetzt wird, oder wenn die Eltern in Haft eingezogen oder obdachlos werden u. s. w.

Die Frequenz der Anstalt, die in starkem Maße von der bürgerlichen Armenpflege Zürich, unserem Schulwesen, vom Amtsvormund, vom Verhörrichteramt, von der Kinderschutzvereinigung und vom Säuglingsheim mitbenutzt wird, ist eine sehr lebhafte; es werden jährlich 200 Kinder beherbergt. Die Sterblichkeit ist eine sehr geringe, trotzdem die Kinder oft in bedenklichem Zustande übergeben werden. Das Anstaltspersonal besteht aus der Leiterin, einer Oberschwester, und 2—3 weiteren Hilfskräften; das gesamte Personal wird von der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich gestellt und untersteht ihrer Jurisdiktion. Ein besonderer Vertrauensarzt besucht täglich die Anstalt, die 20—25 Kinder beherbergen kann. Die Verwaltung besorgt die Armenpflege, ohne Mitwirkung eines besonderen Damenkomitees, selbst. Fremden Armeninstanzen wird per Kind täglich ein Kostgeld von Fr. 1. 50 verrechnet, der Verpflegungstag kostet die Pflege aber mindestens Fr. 2. 60. Es entsteht somit alljährlich ein Defizit von bis auf 5000 Fr.

Eigentum der Armenpflege ist nur die ganze innere Einrichtung der Kinderstation, im Werte von rund 20,000 Fr.; die Liegenschaft, ehemals Wohnstätte des Dichters Widmer „zum schönen Grund", ist im Besitze des Bürgerlichen Armengutes der Stadt und an die Pflege zu billigem Zinssatz verpachtet.